



§ 1 Sitz und Name

Der Verein führt den Namen:
„Bundesverband Farbe Stil Image Frauen fördern Frauen“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Krefeld.
Der Bundesverband ist im Vereinregister eingetragen. Krefeld 40 VR 3028

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein ist nicht gewerblich tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er strebt keinen Gewinn an.
2. Der Vereinszweck ist:
 - Gemeinsamer Gedankenaustausch
 - Weiterbildungsforum auf partnerschaftlicher Ebene
 - Anregungen und Hilfestellungen für Kolleginnen und Wiedereinsteigerinnen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, der seinerseits keine Personen durch Ausgaben begünstigt, die dem Vereinszweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen von Aufwendungen darstellen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen sein. Über den schriftlichen Antrag

entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Familienstand, den Beruf und die Anschrift der antragstellenden Person enthalten.

2. Der Verein kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
2. Ungeachtet der Regelung unter § 6 Abs. 3 kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn dem Mitglied zuvor eine angemessene Frist gesetzt worden ist, um schriftlich oder persönlich sein Verhalten sowohl gegenüber dem Vorstand als auch gegenüber der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
3. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Sie sind nach Rechnungsstellung im Laufe eines Kalendermonats für das laufende Geschäftsjahr fällig und werden bei vorzeitigem Ende der Mitgliedschaft nicht erstattet.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der

Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Aufhebung der Mitgliedschaft beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Regionalgruppen

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der 1. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzenden
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende.
3. Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch den neu gewählten Vorstand im Amt.
5. Der Vorstand stellt die Richtlinien der Vereinsarbeit auf und beschließt über die Geschäftsverteilung, insbesondere über die Aufgaben der Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Der Vorstand beschließt die Aktivitäten des Vereins. Zu diesem Zweck tritt er mindestens einmal jährlich zusammen.



§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Vollmachten müssen vor Ausübung der übertragenen Stimmrechte vorgelegt werden.
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung durch die Vorsitzende einberufen werden.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen der Vorsitzenden. Die Leitung kann an eine Stellvertreterin delegiert werden. Über Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt, die von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Kassenberichtes der Schatzmeisterin und der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeisterin für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - e) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 2
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins

6. Die Beschlüsse e) und g) bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefasst.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Regionalleitung

1. Der Verein ist in Regionalgruppen organisiert, über deren Gründung der Vorstand beschließt. Eine Mitgliedschaft auch außerhalb der Regionalgruppen ist möglich.
2. Die Regionalgruppenleitungen werden vom Vorstand bestätigt und sind für die regionalen Aktivitäten vertretungsberechtigt und verantwortlich.
3. Die Regionalgruppenleitungen berichten auf der Jahreshauptversammlung.

§ 12 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen noch vorhandene Vereinsvermögen nach dem Beschluss des Vorstandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Einsatz für Frauen in Not.